

FOCUS



5. September 2020

Demokratie

Politologe Herfried Münkler
über Radikale vorm Reichstag

Therapie

In der Sprechstunde
von Esther Perel

Euphorie

Elon Musk elektrisiert
Deutschland



78 aktuelle Gerichtsurteile



Was Sie wissen sollten – was Sie tun können



*Mietrecht // Steuerrecht // Sozialrecht // Verbraucherrecht
Arbeitsrecht // Familienrecht // Verkehrsrecht*



Arbeitsrecht

Urlaub für Yoga und das Recht auf freie Job-Wahl

STELLENAUSSCHREIBUNG: Eine Firma darf bei einem Jobangebot nicht von einem „jungem, hoch motivierten Team“ sprechen. Denn damit schließt sie ältere Bewerber aus, so das Landesarbeitsgericht Nürnberg. (2 Sa 1/20). Aber: Die Stellenausschreibung „junges und dynamisches Unternehmen“ ist laut Bundesarbeitsgericht zulässig (8 AZR 604/16).

ARBEITSZEUGNIS 1: Der Beschäftigte hat das Recht auf ein Zeugnis mit dem Datum seines letzten offiziellen Arbeitstages. Er braucht es nicht zu akzeptieren, wenn der Arbeitgeber einen späteren Zeitpunkt einträgt. Begründung des Landesarbeitsgerichts Köln: Das Datum des letzten Arbeitstages schafft Rechtssicherheit und verhindert Spekulationen, ob sich Mitarbeiter und Firma über den Inhalt des Zeugnisses gestritten haben (7 Ta 200/19).

ARBEITSZEUGNIS 2: Ein Mitarbeiter kann nicht verlangen, dass der Arbeitgeber ihm ein ähnlich positives Zeugnis ausstellt wie seinem Kollegen. Selbst dann nicht, wenn beide im selben Projektteam gearbeitet haben. Begründung des Arbeitsgerichts Lübeck: Auch bei einer solchen Gruppenarbeit dürfe das Unternehmen die individuelle Leistung bewerten (4 Ca 2222/19).

KRITIK AN LEITENDEN MITARBEITERN: Wenn sich ein Beschäftigter mit heftigen Worten schriftlich über einen Manager der Personalabteilung beschwert, darf ihm das kommunale Unternehmen nicht kündigen. Voraussetzung: Seine Dienstaufsichtsbeschwerde ist berechtigt. Im aktuellen Fall hatte ein Beschäftigter kritisiert, dass ihn der Personalverantwortliche widerrechtlich nicht für Mehrarbeit bezahle und dieses Geld „veruntreuen“ würde. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf stand dem Mitarbeiter das Geld zu, seine Dienstaufsichtsbeschwerde war inhaltlich korrekt (8 Sa 483/19).

AUSGLEICH VON ÜBERSTUNDEN: Der Beschäftigte hat auch nach seiner Freistellung Anspruch darauf, Geld für noch nicht bezahlte Überstunden zu bekommen. Die allgemeine

Vertragsklausel, der Arbeitnehmer werde „unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung freigestellt“, genügt nicht, so das Bundesarbeitsgericht. Stattdessen müsse das Unternehmen klarstellen, dass der Vergleich auch einen „Positivsaldo auf dem Arbeitszeitkonto“ umfasst (5 AZR 578/18).

KÜNDIGUNG: Kündigt ein Mitarbeiter von sich aus, darf der Arbeitgeber ihm nicht zuvorkommen und ihn mit der kürzest möglichen Frist vor die Tür setzen. Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg: Die Firma darf sich nicht auf den „Abkehrwillen“ des Beschäftigten berufen. Jeder Mitarbeiter habe das Recht, seinen Job frei zu wählen (3 Ca 500/19).

YOGAKURS ALS BILDUNGSURLAUB: Jeder Arbeitnehmer, der sich politisch informieren oder beruflich weiterbilden möchte, hat Anspruch auf Bildungsurlaub. Dazu kann auch ein professioneller Yogakurs gehören, so das Landesarbeitsgericht Berlin: Mit dem geeigneten didaktischen Konzept könne

dieser Kurs „die Anpassungsfähigkeit und Selbstbehauptung“ von Arbeitnehmern fördern (10 Sa 2076/18).

URLAUB: Wer ein Jahr lang unbezahlten Sonderurlaub nimmt, bekommt keinen zusätzlichen Erholungsurlaub. Das Bundesarbeitsgericht stellt klar, dass durch den Sonderurlaub sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer ihren Vertrag zeitlich ausgesetzt haben (9 AZR 315/17).

URLAUBSGELD: Stirbt ein Arbeitnehmer, haben seine Erben Anspruch auf das noch nicht bezahlte Urlaubsgeld. Begründung des Bundesarbeitsgerichts: Wer seinen Resturlaub nicht nehmen kann, bekommt einen finanziellen Ausgleich (9 AZR 45/16).

MINDESTLOHN: Praktikanten erhalten nur dann den gesetzlichen Mindestlohn, wenn sie mindestens drei Monate bei einer Firma hospitieren. Diese Frist umfasst nur die Netto-Anwesenheit. Also nicht die Zeiten, in denen die Interessenten ihr Praktikum auf eigenen Wunsch unterbrechen, so das Bundesarbeitsgericht (5 AZR 556/17). ■

Steuerrecht

Volle Kostenpauschale im Erbfall

CORONA 1: Steuerzahler können beim Finanzamt bis 31.12.2020 beantragen, ihre Einkommensteuer erst später zu bezahlen. Sie müssen darlegen, dass die Epidemie sie wirtschaftlich trifft. Anweisung des Bundesfinanzministeriums (2020/0265898).

CORONA 2: Das Finanzamt kann die staatlichen Soforthilfen nicht pfänden, um alte Steuerschulden einzutreiben. Der Steuerzahler hat ein Recht auf die ungekürzte staatliche Soforthilfe, so das Finanzgericht Münster (1 V 1286/20 AO).

BAUMÄNGEL: Wer mit seiner Baufirma prozessiert, kann diese Kosten nicht als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung

absetzen. Begründung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz: Prozesskosten wegen Baumängeln sind ein Teil der normalen Lebensführung (3 K 2036/19).

ERSTSTUDIUM: Ein Student kann die Ausgaben für seine Erstausbildung nicht als Werbungskosten steuerlich geltend machen und mit seinen künftigen Einnahmen in den Jahren nach dem Studium verrechnen. So eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (VI R 17/20).

AUSBILDUNG: Auch nach Abschluss einer ersten Ausbildung haben junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr Anspruch auf Kindergeld. Voraussetzung: Zweitausbildung oder Zweitstudium sind Teil „einer einheitlichen Erstausbildung“. Dies stellt der Bundesfinanzhof klar (III R 17/18 und III R 42/18).

FEHLER DES FISKUS: Ein rechtskräftiger Bescheid des Finanzamts über „null Euro Steuern“ gilt. Selbst dann, wenn er falsch

22,3

Millionen
Rechtsschutz-
versicherungen haben
die Deutschen
abgeschlossen